

## Bekanntgabe

Die Model GmbH, Wildecker Straße 12, 99837 Werra-Suhl-Tal, beabsichtigt einen Antrag auf Hochwasserschutz des Gewerbegebietes „Auf der Dornhecke“ sowie auf Gewässerrenaturierung der Suhl beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes im Landkreis Wartburgkreis, Gemeinde 99837 Werra-Suhl-Tal, Gemarkung Berka/Werra zu stellen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen sowie die Wiederherstellung von zwei Mäanderschlingen der Suhl im Norden des Gewerbebestandes entsteht kein Verlust des Retentionsraumes der Werra. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für den Rückhalt in der Fläche. Das Gebiet erhält zusätzlich eine naturschutzfachliche Aufwertung (Schaffung von vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna), ebenso wird die Gewässerstruktur der Suhl verbessert. Die Mäander sind in historischen Unterlagen belegt, somit wird eine Gewässerbegradigung rückgängig gemacht. Damit werden die ursprünglichen Lebensräume des alten Kieshorizontes reaktiviert. Die Gewässerrenaturierung kann das durch die Hochwasserfreilegung des Gewerbebestandes in Anspruch genommene Überschwemmungsgebiet der Werra vollständig kompensieren.

Durch die naturschutzfachliche Aufwertung der Suhl können die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Verlust eines geschützten Biotopes (Graben strukturarm „Kleine Werra“) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im räumlichen und sachlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52, Zimmer 1808, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 17.03.2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert